

technisch-ökonomische und andere Zusammenhänge und fördert deshalb das Denken und Handeln im betrieblichen und gesellschaftlichen Interesse; trägt zur Qualifizierung und zur Vorbereitung der Werktätigen auf erhöhte Anforderungen der Produktion bei, die sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ergeben; ist sichtbarer Ausdruck der Veränderung des Charakters der Arbeit und der Entwicklung der sozialistischen Demokratie in unserer Gesellschaft. Diese politisch-ideologischen Zielstellungen der N. sind vor allem bei der planmäßigen Neuerertätigkeit im Rahmen von Neuerervereinbarungen durch richtige Auswahl und Erläuterung der Neuereraufgaben, durch richtige Zusammensetzung der Kollektive und eine entsprechende Organisation der kollektiven Arbeit, durch betriebliche Anleitung und Unterstützung der Kollektive von den Leitern zielstrebig durchzusetzen. Bei der Entwicklung und ständigen Förderung der Neuerertätigkeit haben auch die gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, eine hohe Verantwortung. Gesetzliche Grundlage ist die Neuererverordnung. Sie enthält die grundlegenden Aufgaben der Leiter zur Entwicklung der N., die Rechte der Neuerer, die Aufgaben der Betriebe zur Planung der Neuerertätigkeit, zum Abschluß von Neuerervereinbarungen, zur Bearbeitung und zur betrieblichen und überbetrieblichen Durchsetzung von Neuerungen sowie zur moralischen und materiellen Anerkennung der Neuerleistungen (-> *Neuererrecht*).

Neuererrecht: rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bei der Erarbeitung und Nutzung von Neuerungen entstehen, gerichtet auf die weitere Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Das N. ist

ein wichtiges Instrument zur Entwicklung und Förderung der -> *Neuererbewegung* als Massenbewegung schöpferischer Initiativen der Werktätigen im -> *sozialistischen Wettbewerb*. Die Funktion des N. besteht demgemäß darin, die Effektivität der Neuerertätigkeit bei der Durchsetzung des -> *wissenschaftlich-technischen Fortschritts*, insbesondere bei der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, planmäßig zu erhöhen. Dem N. in Verbindung mit dem -h-> *Erfinder- und Patentrecht* kommt weiterhin die Aufgabe zu, die schnelle und umfassende Einführung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit zu organisieren und durchzusetzen. Das N. legt die Rechte und Pflichten der Neuerer fest. Die leitenden Funktionäre der Betriebe sind für eine ständige Erhöhung der bewußten Teilnahme von Arbeitern und anderen Werktätigen an der Neuererbewegung und für die Einhaltung der Rechte der Neuerer verantwortlich. Die Gewerkschaften kontrollieren die Wahrung der Rechte der Neuerer sowie die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in der Neuererbewegung. Das N. lenkt die Tätigkeit der Neuerer auf die Schaffung von Neuerungen, die geeignet sind, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken, die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und zu rationalisieren, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, den Brandschutz und die technische Sicherheit zu verbessern und dadurch einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft zu erbringen. Zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, zur Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen, zum Auffinden und Präzisieren von Aufgabenstellungen für die Forschung, Entwicklung und Organisation sowie für die Überleitung von Neuerungen in die Produktion werden zwischen den Betrieben und den Kol-